Gebührensatzung
zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte
Vom 02.10.2014

zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2024

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl. 2010 66) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. 2011, 150)

folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Ansbach unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten

§ 2
Gebührenschuldner/-innen

Gebührenschuldner/-innen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Gebührenschuldner/-innen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Ansbach schriftlich übernehmen.

§ 3
Unterkunftsgebühren, Heizungsgebühr

(1) Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer Asylbewerberunterkunft gemäß § 1 beläuft sich auf 205,00 €.

(2) Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei ist zwischen alleinstehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen einerseits und Haushaltsangehörigen andererseits zu unterscheiden. Für einen Platz in einem Mehrbettzimmer wird ein weiterer Abschlag vorgenommen. Die nach den Sätzen 3 und 4 berechneten, kombinierten Abschläge von der vollen Benutzungsgebühr für die Unterbringung ergeben sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Unterkunftstyp:	Abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer	2-Bettzimmer	3- oder 4-Bettzimmer	Mehrbettzimmer ab 5- Bettzimmer & sonstige Unterkünfte
Abschlag von	*20%*	*33%*	*40%*	*45%*
Alleinstehend oder einem Haushalt vorstehende Person	80% 164,00 €	67% 137,00 €	60% 123,00 €	55% 113,00 €
Abschlag von	*60%*	*65%*	*70%*	*75%*
Haushaltsangehörige	40% 82,00 €	35% 71,00 €	30% 61,00 €	25% 51,00 €

§ 4
Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Gebühren sind auf volle EURO (€) aufzurunden.

§ 5
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. v. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die Kosten nach dem AsylbLG oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Ansbach von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben. Für Personen unter 18 Jahren werden die Gebühren auf 70 v. H. ermäßigt.

(3) Das Amt für Soziales kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(4) Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.

(5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 6
Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Benutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 02.10.2014
Stadt Ansbach

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin